

**Vereinbarung zum Schutzauftrag der  
Jugendhilfe  
gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII  
und § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII**

Zwischen dem

**Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart**

(im Folgenden „Jugendamt“) genannt

und

(im Folgenden „Träger“ genannt)

wird die folgende Vereinbarung gem. §§ 8a Abs. 4, 72 a Abs. 2, 4 SGB VIII geschlossen:

**Allgemeine Ziele**

Die Vereinbarung hat -ausgehend von der Gesamtverantwortung des Jugendamtes- zum Ziel, die Kooperation zwischen Jugendamt und Träger bei der Wahrnehmung

des Schutzauftrages auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu gewährleisten und zu verbessern.

## **Inhaltliche Ziele**

Die Vereinbarung hat die inhaltliche Zielsetzung, dass

- abgestimmte Verfahren entwickelt sind, die es Fachkräften des Trägers ermöglichen, (sich entwickelnde) Gefährdungssituationen rechtzeitig zu erkennen;
- der Träger das Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft sicherstellt, damit die Einschätzung des Gefährdungsrisikos sachgerecht durchgeführt werden kann;
- das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Jugendamt und Träger geregelt sind;
- der Träger im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung einsetzt;
- durch Jugendamt und Träger die Qualifizierung von Fachkräften für Aufgaben des Schutzes nach § 8a SGB VIII ermöglicht wird;
- das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen durch örtliche Kooperation zum Kinderschutz sichergestellt wird.

## **§ 1**

### **Zuständigkeit**

Die Vereinbarung wird in analoger Anwendung des § 78e SGB VIII geschlossen, da der Träger im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts Leistungen nach dem SGB VIII erbringt.

## § 2

### Verständigung über die Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Träger und Jugendamt verständigen sich über maßgebliche Begrifflichkeiten in Verbindung mit dem Schutzauftrag. Als Grundlage der Verständigung zwischen Jugendamt und Träger dient die Anlage 1 zur Vereinbarung: „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“.

## § 3

### Verfahrensregelung

Unabhängig von dem Verfahren nach § 8a SGB VIII sind bei dringender Gefahr für das Kindeswohl, insbesondere bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes ausgeht, unverzüglich das Jugendamt und die Polizei zu informieren.

Folgende Verfahrensschritte werden vereinbart:

- 1. Schritt:** Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bestehen, erfolgt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, wovon mindestens eine „insoweit erfahren“ ist. Hierfür kann der Träger auf eine eigene insoweit erfahrene Fachkraft oder auf eine insoweit erfahrene Fachkraft, die über den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung gestellt wird, zurückgreifen (siehe Anlage 2).
- 2. Schritt:**<sup>1</sup> Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos werden die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten und das Kind/der/die Jugendliche einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- 3. Schritt:** Der Träger wirkt bei den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von geeigneten Hilfen hin,

---

<sup>1</sup> nur bei entsprechenden vorhandenen Ressourcen, ansonsten weiter zum 5. Schritt

wenn die Einschätzung ergibt, dass ansonsten die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann. Das bedeutet für den Träger:

- mit seinen eigenen Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung beizutragen
- auf andere frei zugängliche Hilfen hinzuweisen bzw. diese zu vermitteln
- darauf hinzuwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden
- die Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung zu dokumentieren und zu überprüfen, ob die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten die verabredeten Hilfeangebote in Anspruch genommen haben
- die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten und die Kinder/Jugendlichen darauf hinzuweisen, dass das Jugendamt informiert werden muss, wenn sie die benannten und abgesprochenen Hilfen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch nehmen oder wenn aus Sicht des Trägers ungewiss ist, ob diese ausreichend sind
- beim Hinweis auf die Informationspflicht an das Jugendamt nach Möglichkeit ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten zu suchen, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen, wobei auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden sollen, und
- ggf. die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt zu unterstützen.

**4. Schritt:** Der Träger informiert das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und seine bisherige Vorgehensweise zur Gefährdungsabwendung, wenn ihm geeignete Hilfen nicht bekannt sind oder das Unterstützungsangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird oder nicht ausreicht. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich der Träger keine Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen

der Kindeswohlgefährdung hinreichend begegnet werden kann.

- 5. Schritt:** Nach Hinzuziehung des Jugendamts durch den Träger erfolgt dort das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Der Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung. Diese wird im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und vom Träger und vom Jugendamt dokumentiert.

#### **§ 4**

##### **Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft**

Zur sachgerechten Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt eine insoweit erfahrene Fachkraft spezifische Kompetenzen, die ihr in besonderer Weise eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos für das Wohl des Kindes erlauben. Kriterien für die erforderliche Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft sind in der Anlage 1 „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“ benannt.

#### **§ 5**

##### **Fortbildung/Qualifizierung der Fachkräfte**

Der Träger ermöglicht durch Fortbildung und kontinuierliche Qualifizierung der Fachkräfte die sachgerechte Wahrnehmung des Schutzauftrages im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII. Dazu gehört auch die Teilnahme an gemeinsamen Fachveranstaltungen mit dem Jugendamt.

#### **§ 6**

##### **Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII**

Zur Sicherstellung, dass keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis

184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden sind, lässt sich der Träger

1. von allen Beschäftigten bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung,
  2. von allen sich um eine Stelle bewerbenden Personen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens,
  3. von allen zur Anstellung ohne Bewerbungsverfahren vorgesehenen Personen vor Beginn des Arbeitsverhältnisses und
  4. von allen Beschäftigten alle fünf Jahre erneut
- ein erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1, 30b des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.

Ferner stellt der Träger nach der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person in der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung von Kindern oder Jugendlichen oder in einer vergleichbaren Aufgabenwahrnehmung eingesetzt ist, die wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Maßgebend für die Entscheidung, ob Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis genommen wird, sind Art, Intensität und Dauer des Kontaktes dieser Person mit Kindern oder Jugendlichen. Entsprechende arbeitsfeldspezifische Hinweise finden sich in der Anlage 1 „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“.

## **§ 7**

### **Datenschutz**

Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65, 72a Abs. 5 SGB VIII ergeben.

## **§ 8**

### **Absprachen zur weiteren Zusammenarbeit**

Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Träger wird vereinbart:

- Der Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII wird im Rahmen der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 79a SGB VIII in Verbindung mit § 74 Abs. 1 SGB VIII regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.
- Träger und Jugendamt dokumentieren die Fälle von Kindeswohlgefährdung und führen jährlich jeweils intern eine Bewertung durch. Anlage 3 stellt einen Vorschlag zur internen Dokumentation dar
- Der Träger meldet dem Jugendamt jährlich zum 31.12., in wie vielen Fällen die Beteiligung der insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgt ist (siehe Anlage 4)
- Der Träger dokumentiert seine Maßnahmen zur Qualifizierung und kontinuierlichen Sensibilisierung der Mitarbeiter/-innen zur Erfüllung der beschriebenen Aufgaben. Auf Nachfrage stellt er dem Jugendamt diese Dokumentation zur Verfügung
- Zwischen Jugendamt und Träger erfolgt, insbesondere auf der Grundlage der Dokumentationen und Bewertungen, ein periodischer Austausch. Dieser Austausch soll Anhaltspunkte für die kontinuierliche Weiterentwicklung im Verfahren und in der Kooperation im Bereich des Kinderschutzes geben.
- Der Träger wirkt in der örtlichen Kooperation zum Kinderschutz mit.

## **§ 9**

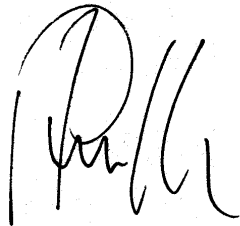
### **Laufzeit und Kündigungsfrist**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum 01.12.2014 in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von

sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftefordernisses.

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien werden die nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.

Stuttgart, den 10.09.2014

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'P' followed by several loops and a long horizontal stroke.

-----  
Leiter des Jugendamtes

-----  
Träger der Einrichtung/en und Dienst/e